

Geschäftsverzeichnisnr. 3038
Urteil Nr. 99/2005 vom 1. Juni 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 501 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, erhoben von J.-M. Arnould und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden R. Henneuse, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 501 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003): J.-M. Arnould, wohnhaft in 7000 Mons, rue de la Biche 18, E. Balate, wohnhaft in 7190 Ecaussinnes, avenue de la Déportation 31, J.-P. Brilmaker, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Rouveroy 5, J.-M. Dermagne, wohnhaft in 5580 Rochefort, rue de Ciney 105, J.-L. Dessy, wohnhaft in 4520 Wanze, place Faniel 13, M. Ellouze, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue de la Préfecture 34, J. Pierre, wohnhaft in 4000 Lüttich, Quai Van Hoegaerden 2/146F, und M. Uyttendaele, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de Broqueville 127.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. April 2005

- erschienen
- . RÄin S. Bredael *loco* RA L. Misson, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Lejeune, in Lüttich zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Spreutels und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Artikel 501 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, lautet:

« § 1. Die in Artikel 611 vorgesehene Klage wird innerhalb von drei Monaten nach der in Artikel 497 erwähnten Veröffentlichung vom Generalprokurator beim Kassationshof eingereicht.

Sie wird der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften notifiziert.

Diese Klage kann ebenfalls innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Frist durch einen Rechtsanwalt der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften oder durch jede Person, die über die erforderliche Eigenschaft und das erforderliche Interesse verfügt, um im Sinne der Artikel 17 und 18 zu klagen, eingereicht werden. In diesem Fall wird die Klage durch eine Klageschrift eingereicht, die durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief an die Kanzlei des Kassationshofes geschickt oder in der Kanzlei hinterlegt wird. Bei Strafe der Nichtigkeit enthält die Klageschrift die Darlegung der Klagegründe und ist sie durch einen Rechtsanwalt beim Kassationshof unterschrieben. Die Klage wird zuvor durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften notifiziert. Der Beleg dieser Notifikation ist bei Strafe der Nichtigkeit der Klageschrift beizufügen.

§ 2. Während der in § 1 erwähnten Frist und in dem Fall, wo der Generalprokurator beim Kassationshof die in Artikel 611 vorgesehene Klage erhebt, bis zur Verkündung des Urteils sind die Anwendung einer Vorschrift und die in Artikel 502 § 1 Absatz 1 vorgesehene Klageerhebungsfrist ausgesetzt.

§ 3. Wenn die in § 1 erwähnte Klage eingereicht wird, können die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften mittels einer Klageschrift gemäß Artikel 813 dem Verfahren beitreten. Diese Intervention muß innerhalb von zwei Monaten nach der in § 1 Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Notifikation erfolgen.

In diesem Fall können die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften neue Klagegründe vorbringen, die aus der Befugnisüberschreitung, der Verletzung von Gesetzen oder der gesetzwidrigen Annahme der angefochtenen Vorschrift abgeleitet sind ».

Diese Bestimmung bildet den Gegenstand der Nichtigkeitsklage.

B.1.2. Artikel 611 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt seit seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. Juli 2001:

« Der Kassationshof befindet sich auch über die Klagen auf Nichtigkeitserklärung der Vorschriften der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, die gegebenenfalls mit einer Befugnisüberschreitung behaftet sind, einen Gesetzesverstoß darstellen oder regelwidrig angenommen worden sind ».

B.1.3. Aus der angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß bei Strafe der Nichtigkeit nur ein Rechtsanwalt beim Kassationshof eine Nichtigkeitsklage unterschreiben kann, die durch einen Rechtsanwalt oder gleich welche andere Person, die die Eigenschaft oder das Interesse aufweist, um gegen eine Vorschrift der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften zu klagen, eingereicht wird.

In bezug auf die Klagerücknahme von J.-L. Dessy

B.2. Per Einschreibebrief vom 2. Dezember 2004 beantragt J.-L. Dessy die Rücknahme seiner Nichtigkeitsklage wegen seiner Wahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Huy.

Nichts spricht in diesem Fall dagegen, daß der Hof die Klagerücknahme bewilligt.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.3. Alle Kläger üben den Beruf als Rechtsanwalt aus und sind der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften angeschlossen. Sie laufen Gefahr, daß ihre Berufstätigkeit direkt und nachteilig beeinträchtigt wird durch eine Bestimmung, die eine spezifische Zulässigkeitsbedingung für Klagen einführt, die sie gegen eine Vorschrift ihrer Kammer einreichen könnten.

Die klagenden Parteien weisen somit das erforderliche Interesse auf.

Zur Hauptsache

B.4.1. Im ersten Klagegrund führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, an, insofern Artikel 501 des Gerichtsgesetzbuches vorschreibe, daß die Klageschrift auf Nichtigkeitklärung einer Vorschrift einer Gemeinschafts-Anwaltskammer durch einen Rechtsanwalt beim Kassationshof unterschrieben werden müsse, während die Inhaber anderer freier Berufe alleine oder mit dem Beistand gleich welchen Rechtsanwaltes vor dem Staatsrat klagen könnten, um die Nichtigkeitklärung einer für sie nachteiligen Vorschrift ihrer Kammer zu erwirken.

B.4.2. Die klagenden Parteien führen überdies in ihrem Erwiderungsschriftsatz einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sowie mit Artikel 23 der Verfassung an. Insofern es sich um einen neuen Klagegrund handelt, kann der Hof diesen jedoch nicht prüfen aufgrund von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

B.4.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, und obschon sie sich in objektiv unterschiedlichen Situationen befinden aufgrund der Art des Rechtsprechungsorgans, vor dem sie die Nichtigkeitklärung der von ihrer Berufskammer angenommenen Vorschrift fordern, befinden sich die Rechtsanwälte und die Inhaber von anderen freien Berufen nicht in derart unterschiedlichen Situationen, daß sie nicht miteinander verglichen werden könnten.

B.4.4. Durch das Ersetzen des ehemaligen Artikels 501 des Gerichtsgesetzbuches wollte der Gesetzgeber dem Urteil Nr. 16/2003 vom 28. Januar 2003 des Hofes Folge leisten, mit dem diese Bestimmung für nichtig erklärt, deren zeitliche Folgen jedoch aufrechterhalten worden waren.

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 22. Dezember 2003 wurde die Änderung wie folgt gerechtfertigt:

« In seinem Urteil vom 28. Januar 2003 hat der Schiedshof erkannt, daß die Artikel 501 und 502 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen. Der Schiedshof urteilte in seinen Erwägungen B.13 und B.14:

' Indem der Gesetzgeber den Anwaltsberuf unmittelbar mit dem öffentlichen Dienst der Rechtspflege verbunden hat und indem er die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die Qualität der vom Rechtsanwalt erbrachten Dienstleistungen gewährleisten wollte, war er berechtigt, die Befugnis, über Nichtigkeitsklagen gegen Vorschriften der Gemeinschaftskammern zu befinden, nicht dem Staatsrat sondern dem Kassationshof oder einem Schiedsgericht zu übertragen.

Indem der Gesetzgeber jedoch das Recht zum Einreichen dieser Klage dem Generalprokurator beim Kassationshof und der jeweils anderen Gemeinschaftskammer vorbehalten hat und keine Klagemöglichkeit zugunsten der Rechtsanwälte oder derjenigen, die es werden wollen, die sich persönlich durch die Vorschrift einer Gemeinschaftskammer benachteiligt fühlen, organisiert hat, hat er auf ungerechtfertigte Weise gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, aufgrund dessen alle Bürger das gleiche Recht auf einen gerichtlichen Schutz besitzen. '

Der Schiedshof fügte hinzu, daß die Nichtigkeitsklärung der Artikel 501 und 502 nur durch das Fehlen einer Klagemöglichkeit für Rechtsanwälte oder zukünftige Rechtsanwälte begründet sei, ohne diese Artikel aus einem anderen Gesichtspunkt in Frage zu stellen.

Folglich war es notwendig geworden, Artikel 501 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches abzuändern, indem die Möglichkeit für einen Rechtsanwalt der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften oder für gleich welche andere Person, die die Eigenschaft oder das Interesse aufweist, um im Sinne der Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches zu klagen, eine Klage beim Kassationshof zur Nichtigkeitsklärung einer Vorschrift einzureichen, hinzugefügt wurde.

Um eine Flut von offensichtlich unbegründeten Klagen zu vermeiden, ist es nützlich vorzusehen, daß diese Klagen durch Rechtsanwälte beim Kassationshof unterschrieben werden, die zumindest in Zivilsachen als erste über die Zulässigkeit einer Klage beim Kassationshof urteilen. Ihre Beteiligung scheint somit vollständig gerechtfertigt im Rahmen der dem Kassationshof unterbreiteten besonderen Streitsachen.

Die formelle Beschaffenheit der Klage wurde jedoch im Vergleich zu den für Klagen in Zivilsachen geltenden Regeln erleichtert, damit die objektive Beschaffenheit der Streitsachen berücksichtigt wird, bei denen die vor dem Staatsrat geltenden Verfahrensregeln weniger streng sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0473/001, SS. 247-249).

B.4.5. Indem der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, die Dienste eines Rechtsanwalts beim Kassationshof in Anspruch zu nehmen, wenn es darum geht, eine Nichtigkeitsklage gegen eine Vorschrift der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften oder der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften einzureichen, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zu seiner Zielsetzung steht und eine Flut von offensichtlich unbegründeten Klagen vermeiden soll.

Es obliegt dem Hof nicht, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung durch den Gesetzgeber hinsichtlich des am besten geeigneten Mittels zur Vermeidung einer Überlastung des Kassationshofes zu stellen. Der Gesetzgeber konnte aus der gewonnenen Erfahrung schlußfolgern, daß die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts beim Kassationshof es ermöglichte, unangebrachte Klagen auf geeignete Weise zu begrenzen.

B.4.6. Der Hof muß jedoch prüfen, ob die angefochtene Maßnahme nicht in unverhältnismäßiger Weise das Recht auf Zugang zu einem Richter, so wie es in Artikel 6 Absatz 1 des Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, beeinträchtigt.

B.4.7. Die Kassationsbeschwerde ist ein außergewöhnliches Rechtsmittel, das es einer Partei ermöglicht, wegen Verletzung des Gesetzes oder wegen Verstoßes gegen entweder wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit einzuhaltende Formvorschriften die Nichtigerklärung von in letzter Instanz gefällten Entscheidungen zu beantragen.

Die Verpflichtung, einen im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer beim Kassationshof eingetragenen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, um eine solche Beschwerde in Zivilsachen einzureichen, kann sowohl wegen der außergewöhnlichen Beschaffenheit als auch wegen der spezifischen Tragweite und der besonderen Folgen dieses Rechtsmittels gerechtfertigt sein.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ebenfalls erkannt, daß angesichts dessen, daß es sich um ein Zivilverfahren vor einem höheren Rechtsprechungsorgan handele, die Verpflichtung, durch einen bei diesem Rechtsprechungsorgan zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu werden, nicht an sich mit den Erfordernissen von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar sei (EuGHMR, Emma Vogl gegen Deutschland, 5. Dezember 2002, Nr. 65.863/01)

B.4.8. Wenn hingegen aufgrund von Artikel 611 des Gerichtsgesetzbuches der Kassationshof nicht auf der Grundlage eines außergewöhnlichen Rechtsmittels und innerhalb der strengen Grenzen der Kassationskontrolle urteilt, sondern im Rahmen eines « objektiven Streitverfahrens », das in erster und letzter Instanz bei ihm anhängig ist, darf das Recht auf Zugang zum Richter nicht in solchem Maße eingeschränkt werden.

Der Gesetzgeber wollte selbst die Verfahrensunterschiede zwischen der dem Kassationshof unterbreiteten Nichtigkeitsklage gegen eine von einer Gemeinschafts-Anwaltskammer ausgehende Vorschrift und der Nichtigkeitsklage gegen gleich welchen Verwaltungsakt, über die der Staatsrat befindet, so gering wie möglich halten.

B.4.9. Die Möglichkeit des Rechtsanwalts oder des betroffenen Dritten, entweder direkt oder auf dem Wege einer Einrede die Ordnungswidrigkeit einer solchen Vorschrift vor einem Richter geltend zu machen, reicht nicht aus, eine vernünftige Rechtfertigung für den angeführten Behandlungsunterschied zu bieten.

Ohne zu der Frage Stellung zu nehmen, ob dieses Rechtsmittel mit demjenigen vergleichbar ist, das durch Artikel 611 des Gerichtsgesetzbuches eingeführt wurde, beschränkt der Hof sich auf die Feststellung, daß der Gesetzgeber eine besondere Gerichtsbarkeitsgarantie nicht auf diskriminierende Weise einführen darf.

Da dieses Rechtsmittel jedem Rechtsunterworfenen zugänglich ist, der einen Verwaltungsakt anfechten möchte, und somit ebenfalls den Inhabern von anderen freien Berufen, kann es alleine keine vernünftige Alternative zu der Begrenzung des Rechtes auf Zugang zu einem Richter aufgrund der verpflichtenden Beteiligung eines Rechtsanwalts des Kassationshofes darstellen.

Folglich führt Artikel 501 des Gerichtsgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen abgeänderten Fassung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Rechtsanwälten und Inhabern eines anderen freien Berufes ein.

B.4.10. Hilfsweise bittet der Ministerrat den Hof jedoch, seine Feststellung der Verfassungswidrigkeit auf die Wörter « beim Kassationshof » in Artikel 501 des Gerichtsgesetzbuches zu begrenzen.

Diese Bestimmung hätte dann zur Folge, daß dem klagenden Rechtsanwalt vorgeschrieben würde, sich an einen seiner Kollegen zu wenden, der die Nichtigkeitsklageschrift unterschreiben

soll, oder gleich welcher andere Betroffene gezwungen wäre, einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

B.4.11. Die deontologische Regel, die es einem Rechtsanwalt verbietet, seine eigene Sache zu verteidigen, kann alleine nicht vernünftigerweise rechtfertigen, daß die Nichtigkeitsklageschrift wegen der Verletzung einer solchen Regel für nichtig erklärt würde. Der Hof erkennt nicht, inwiefern ein solcher Behandlungsunterschied hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, je nachdem, ob sie dem Kassationshof oder dem Staatsrat unterbreitet wird, objektiv und vernünftig zu rechtfertigen wäre.

Der Hof stellt ebenfalls fest, daß die hilfsweise vom Ministerrat vorgeschlagene Lösung jedenfalls zur Folge haben würde, einen Behandlungsunterschied aufrechtzuerhalten zwischen Rechtsunterworfenen, die über die erforderliche Eigenschaft und das erforderliche Interesse verfügen, um eine Nichtigkeitsklage vor dem Kassationshof gegen eine Vorschrift einer Gemeinschafts-Anwaltskammer einzureichen, und dies nur tun könnten, wenn sie durch einen Rechtsanwalt Beistand erhielten oder vertreten würden, und den Rechtsunterworfenen, die alleine vor dem Staatsrat klagen könnten, um die Nichtigkeitsklärung gleich welchen Verwaltungsaktes zu erreichen.

B.4.12. Der erste Klagegrund ist begründet.

B.5.1. Die klagenden Parteien führen in einem zweiten Klagegrund einen Verstoß von Artikel 501 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, an, insofern die Nichtigkeitsklage gegen eine Vorschrift einer Gemeinschafts-Anwaltskammer das einzige Rechtsmittel darstelle, um eine solche Vorschrift anzufechten, während die anderen Rechtsunterworfenen ihre zivilrechtlichen Streitsachen zunächst durch das Gericht erster Instanz klären lassen könnten und die Inhaber anderer freier Berufe in Dringlichkeitsfällen über ein beschleunigtes Aussetzungsverfahren vor dem Staatsrat verfügten.

B.5.2. Artikel 501 des Gerichtsgesetzbuches ist als Bestandteil eines Regelwerks zu sehen, das sich auf die Zuständigkeiten der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen

Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften bezieht. Dieser Artikel legt die Zulässigkeitsbedingungen für Nichtigkeitsklagen gegen Vorschriften, die durch eine dieser Gemeinschafts-Anwaltskammern angenommen wurden, fest.

Der Grundsatz der Nichtigkeitsklage wurde seinerseits durch Artikel 611 des Gerichtsgesetzbuches eingeführt, auf den in Artikel 501 desselben Gesetzbuches ausdrücklich verwiesen wird und der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 nicht abgeändert wurde.

B.5.3. Folglich hat der etwaige Behandlungsunterschied seinen Ursprung nicht in der angefochtenen Gesetzesbestimmung, deren Gegenstand sich darauf beschränkt, die Zulässigkeitsbedingungen der Nichtigkeitsklage festzulegen, sondern vielmehr in Artikel 611 des Gerichtsgesetzbuches, der sie grundsätzlich einführt.

B.5.4. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- bewilligt die Rücknahme der von J.-L. Dessy erhobenen Klage;
- erklärt in Artikel 501 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches die Wortfolge « durch einen Rechtsanwalt beim Kassationshof » für nichtig;
- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

R. Henneuse